

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkäufe, Lieferungen, Reparaturen, Zahlungen

1. Allgemeines

- a) Unsere Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Käufer/Auftraggeber, auch wenn wir dessen abweichenden Geschäftsbedingungen oder Gegenbestätigungen, die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, nicht widersprechen. Sie gelten spätestens mit Entgegennahme des Liefergegenstandes oder der Leistung seitens des Käufers/Auftraggebers als vereinbart. Abweichungen bedürfen für jeden einzelnen Vertrag unserer schriftlichen Bestätigung. Die Bedingungen gelten für alle Angebote und Vertragsabschlüsse, die die Lieferung von Maschinen, Ausrüstung und Ersatzteilen, sowie Reparaturen durch uns betreffen.
- b) Mündliche Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Bei telefonischen und telegrafischen Bestellungen, sowie bei Bestellungen durch Fax trägt der Käufer/Auftraggeber die Gefahr und Kosten etwa entstehender fehlerhafter Verfügungen. Mündliche Zusagen unserer Monteure verpflichten uns nicht.
- c) Unsere Angebote sind für uns freibleibend. Zwischenverkauf ist uns vorbehalten. Aufträge, die sich auf solche Angebote beziehen, gelten erst mit unserer schriftlichen Bestätigung als angenommen.
- d) Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Sachnummern (Partnummers/ Artikelnummern) dürfen nur zu internen Vergleichszwecken herangezogen werden.
- e) Erfüllungsort ist Schefflenz. Es wird die Geltung deutschen Rechts vereinbart. Gerichtstand ist ausschließlich Mosbach.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab unserer Betriebsstätte Schefflenz einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Werden nach Auftragserteilung vom Vorlieferanten Preiserhöhungen vorgenommen, die wir nicht zu vertreten haben und nicht vermeiden können, so sind wir zur Weiterbelastung der Preiserhöhungen an den Käufer/Auftraggeber berechtigt.
- b) Die Zahlungsbedingungen richten sich nach den jeweils getroffenen Vereinbarungen.
- c) Bei Überschreitung von Zahlungsfristen werden wir unter Vorbehalt der Geltendmachung eines etwaigen Verzugschadens Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Wechseldiskontsatz in Rechnung stellen. Bei Wechselhergabe werden die Wechselspesen vom Kunden getragen. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung übernehmen wir keine Haftung.
- d) Gegen unsere Zahlungsansprüche kann mit Gegenansprüchen nur aufgerechnet werden, soweit diese unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen.
- e) Ist dem Käufer/Auftraggeber Bezahlung in Teilbeträgen oder durch Wechsel gestattet, so wird der jeweilige offen stehende Restbetrag sofort fällig, wenn der Käufer/Auftraggeber mit einer Zahlung länger als 10 Tage in Verzug ist. Das gleiche gilt, wenn sich dessen wirtschaftliche Verhältnisse verschlechtern. Der Käufer/Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen der Rechtsform seines Unternehmens, die zwischen Auftragserteilung und Bezahlung eintreten, mitzuteilen. Bei Rechtsformänderungen können Restbeträge sofort fällig gestellt werden.
- f) Unabhängig von den Regelungen in Buchstabe e) sind wir im Falle eines Zahlungsverzugs des Käufers/Auftraggebers berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung unserer Rechte aus Eigentumsvorbehalt unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Kaufvertrags bleibt hiervon unberührt. Der Käufer verpflichtet sich, im Falle unseres Rücktritts oder der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die sofortige Abholung und Wiederinbesitznahme des Liefergegenstandes durch uns zu dulden. Verweigert er dennoch die Wiederinbesitznahme des Liefergegenstandes, so sind wir unbeschadet des Rechts auf Geltendmachung eines weitergehenden Schadens berechtigt, eine tägliche Vertragsstrafe von 1% des Rechnungswertes des Liefergegenstandes zu verlangen. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Gegenstandes oder durch spätere erneute Lieferung entstehenden Kosten trägt der Käufer. Durch Sicherheitsleistung kann der Käufer unsere Wiederinbesitznahme abwenden.
- g) Bei Rücktritt vom Kaufvertrag hat uns der Käufer für die bis dahin erfolgte Abnutzung der gelieferten Gegenstände zu entschädigen. Die Abnutzung errechnet sich aus 4% pro Monat oder 0,2% pro Arbeitstag ab Lieferung vom ursprünglichen Neuwert der kompletten Maschine, bzw. des Ersatzteils. Darüber hinaus ist der Käufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 15% des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet. Verzögert der Käufer die Wiederinbesitznahme des Liefergegenstandes nach Rücktritt vom Vertrag, so gelten die Regelungen aus Buchstabe f).

3. Lieferfrist

- a) Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als zwei Monate überschritten, so kann der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Erfolgt auch innerhalb dieser Nachfrist keine Lieferung, so ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte des Käufers, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatz wegen Verzug oder Nichterfüllung sind in jedem Falle ausgeschlossen.
- b) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflusses liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferern eintreten.
- c) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

4. Gefahrübergang und Entgegennahme

- a) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Liefergegenstandes auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Auf Wunsch des Käufers werden wir auf seine Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern lassen.
- b) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf diesen über.
- c) Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer/Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 7. entgegenzunehmen.
- d) Teillieferungen sind zulässig.
- e) Bei Auslandlieferungen werden die Liefergegenstände unverzollt geliefert; eventuell anfallende ausländische Steuern und Zölle trägt der Käufer/Auftraggeber.
- f) Soweit bestellt Originalteile nicht fristgerecht oder nur unter Inkaufnahme erheblicher Mehrkosten beschafft werden können, bleibt die Lieferung bauart- und funktionsgleicher Teile vorbehalten.

5. Eigentumsvorbehalt

- a) Lieferungen bleiben bis zum Eingang aller Zahlungen aus sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aller Nebenforderungen unser Eigentum. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber hereingenommen. Sofern im Einzelfall eine Übersicherung der noch ausstehenden Forderungen von mehr als 25% eintreten sollte, verpflichten wir uns zur Freigabe nach unserer Wahl. Bei laufender Rechnung gilt während des Abrechnungszeitraums das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung, und zwar auch dann, wenn das laufende Konto nicht nur buchungsmäßig, sondern auch tatsächlich vorübergehend ausgeglichen war. Der Käufer ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Liefergegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- b) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Liefergegenstandes ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig. Etwaige aus derart unzulässigem Verhalten entstehende Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer hiermit an uns zur Sicherung ab.
- c) Bei Eingriffen und/oder drohenden Eingriffen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändung des Liefergegenstandes, hat der Käufer uns sofort durch eingeschriebenen Brief zu informieren und seinerseits alles zur Abwehr des Eingriffs Erforderliche zu tun.
- d) Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern der Käufer selbst die Versicherung nicht nachweislich abgeschlossen hat.
- e) Erteilen wir zwecks Finanzierung des Liefergegenstandes eine Zustimmung zur Sicherungsübereignung an eine Finanzierungsbank, so überträgt der Käufer uns bereits mit Abschluß des Finanzierungsvertrags das Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb an dem finanzierten Gegenstand mit der Maßgabe, daß nach Erlöschen des Sicherungseigentums das Eigentum von der Finanzierungsbank unmittelbar wieder auf uns übergeht. Falls aus irgendeinem Grunde ein Eigentumserwerb an dem Kaufgegenstand nicht möglich sein sollte, tritt der Käufer etwaige ihm zustehende Ansprüche auf Rückvergütung der auf den Gegenstand geleisteten Zahlungen bereits jetzt an uns ab. In allen Fällen wird die Übergabe des Liefergegenstandes dadurch ersetzt, daß wir dem Käufer diesen zur leihweisen Nutzung im Rahmen seines Betriebes überlassen.
- f) Kommt der Käufer seinen Verbindlichkeiten nicht nach und machen wir unseren Eigentumsvorbehalt geltend, so kann der Käufer in keinem Fall einwenden, den Liefergegenstand zur Aufrechterhaltung seines Gewerbes zu benötigen.

6. Versand und Abnahme

- a) Die Kosten für die Bereitstellung des Liefergegenstandes werden von uns getragen, während die Kosten der Abnahme dem Käufer zufallen. Die Abnahme des Liefergegenstandes hat binnen drei Tagen nach Eingang der Bereitstellungsanzeige beim Käufer zu erfolgen. Widrigenfalls sind wir berechtigt, die Ware zum Versand zu bringen, dies gilt dann als vertragsgemäße Lieferung. Bei verspäteter Abnahme werden wir Lagergebühren in Höhe von 10 v.H. des Lieferpreises berechnen.
- b) Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt i.d.R. auf Rechnung und Gefahr des Käufers, ohne daß wir für billigtge Verfrachtung verantwortlich sind. Hiervon abweichende Einzelfallregelungen sind schriftlich zu vereinbaren. Mit der Übergabe an den Spediteur/Frachtführer geht die Gefahr über, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Betriebsgeländes in Schefflenz. Verluste, Verwechslungen, Beschädigungen, Beschlagnahme und dergleichen während der Beförderung berechtigen nicht zu Schadensersatzansprüchen gegen uns.
- c) Die Rücknahme ordnungsgemäß gelieferter Liefergegenstände ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Haftung für Mängel der Lieferung

- a) Wir übernehmen eine Gewährleistung für von uns gelieferte Gegenstände im Rahmen der Herstellergarantie. Diese Gewährleistung beschränkt sich in jedem Fall auf den einfachen Ersatz der anerkannt schadhafte Teile. Eine weitergehende Haftung für Mangelfolgeschäden findet nicht statt.
- b) Die Gewährleistung findet keine Anwendung auf den normalen Verschleiß, dem der Liefergegenstand oder Teile davon unterworfen sind, wie auch auf Beschädigung und Unfälle sowie auf Schäden, die durch mangelnde Aufsicht oder Wartung sowie durch falsche Bedienung entstanden sind.
- c) Für gebrauchte Liefergegenstände wird Gewährleistung nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung übernommen.
- d) Für die Gewährleistung bei Reparaturaufträgen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

8. Reparaturaufträge

Bei Reparaturaufträgen, die nicht im Rahmen von Gewährleistungsnachbesserungen erteilt werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, uns den uneingeschränkten Besitz an den Reparaturgegenständen einzuräumen und überträgt uns ausdrücklich den Besitz der Reparatursache. Falls an dieser fremde Eigentumsrechte bestehen, hat der Auftraggeber uns dies anzuzeigen.

9. Übertragung von Rechten

Eine Übertragung von Rechten aus zwischen uns und dem Kunden/Auftraggeber bestehenden Verträgen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig.

10. Sonstige Bestimmungen

- a) Bei Lieferung von Motoren, Getrieben oder anderen Ersatzteilen im Austausch ist Voraussetzung, daß die uns gelieferten Altteile instandsetzungsfähig sind. Soweit dies nicht der Fall ist, müssen wir uns eine Nachbelastung vorbehalten.
- b) Austauschteile sind franco, bei Anlieferung aus dem Ausland einfuhrzollabgefertigt, in unserer Betriebsstätte in Schefflenz anzuliefern.
- c) Monteure, die im Kundenauftrag außerhalb unserer Betriebsstätte tätig sind, stehen im Dienste des Käufers/Auftraggebers, der die Verantwortung für eventuell entstehende Schäden an Personen und Sachen trägt.
- d) Soweit nicht die vorstehenden Geschäftsbedingungen etwas besonderes im Einzelfall festlegen, gelten die vorstehenden Bedingungen sinngemäß auch für Reparaturaufträge.
- e) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Beteiligten darüber einig, daß hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht beeinflusst wird.

11. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber 1. Kaufleuten, bei denen der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört und 2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im übrigen gelten vorstehende Geschäftsbedingungen nur insoweit, als sie nicht mit den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen.